

Pressekonferenz

Endlich Gerechtigkeit für freie Schulen in Sachsen-Anhalt!

Magdeburg, 11.09.2017

P R E S S E M A P P E

- Gemeinsame Pressemitteilung des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen (LAG)
- Wichtigste Ergebnisse der Untersuchungen der Verfassungsrechtsexpertin Prof. Frauke Brosius-Gersdorf
- Gemeinsame Forderungen der LAG und des VDP an die Landespolitik
- Rechtliche Rahmenbedingungen der freien Schulen in Sachsen-Anhalt
- Aussagen (u.a. des Koalitionsvertrages) zu Schulen in freier Trägerschaft
- Entwicklung der Schülerzahlen an allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt
- Ländervergleich der durchschnittlich je Schüler/in gewährten Finanzhilfe
- Finanzielle Folgen des Mangels an Lehrkräften und pädagog. Mitarbeiter/innen an staatlichen Schulen für die Schulen in freier Trägerschaft

Magdeburg, 11.09.17

Gemeinsame Pressemitteilung:

Endlich Gerechtigkeit für freie Schulen in Sachsen-Anhalt! Verfassungskonformität bei Schulfinanzierung und Lehrkräftegenehmigungen herstellen

Die Freien Schulen im Land Sachsen-Anhalt beklagen seit Jahren die anhaltende staatliche Unterfinanzierung und eine massive Ungleichbehandlung durch die Schulaufsicht bei der Genehmigung von Lehrkräften im Vergleich zum Lehrkräfteeinsatz an den staatlichen Schulen.

Bestätigt sehen sich deren Vertreter zum wiederholten Male durch Gutachten und Stellungnahmen renommierter Experten, zuletzt durch Prof. Frauke Brosius-Gersdorf (Leibniz Universität Hannover).

Der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. (VDP) und die Landesarbeitsgemeinschaft christlich orientierter Schulen (LAG) sowie die Vertreter von evangelischer und katholischer Kirche im Land Sachsen-Anhalt stellen mit zunehmender Sorge fest, dass die immer wieder in Aussicht gestellten Verbesserungen offenbar auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben werden sollen.

Dies gilt insbesondere für ein externes Gutachten zur Finanzierung der freien Schulen im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten der staatlichen Schulen.

Dessen Beauftragung war im Koalitionsvertrag bereits zu Beginn dieser Legislatur vorgesehen, das Gutachten wurde aber von den Verantwortlichen – trotz hierfür vorgesehener Haushaltsmittel – bisher noch nicht einmal ausgeschrieben.

Für die Vertreter der Verbände, Jürgen Banse (VDP) und Dietrich Lührs (LAG), ist klar:

„Wenn die Regierungsverantwortlichen das Gutachten ständig hinauszögern, dann fürchten sie das Ergebnis, nämlich die Bestätigung, dass viele Kosten, die sowohl die staatlichen als auch die freien Schulen zu tragen haben, bisher bei der Finanzierung der freien Schulen keine Berücksichtigung finden.“

„Damit er die Vorgaben der Landesverfassung tatsächlich umsetzen kann, muss der Landtag die vollständigen Schülerkosten kennen, um auf dieser Grundlage die Finanzierung der freien Schulen neu regeln zu können.“, erklärt Banse.

„Man erkennt in der Landesregierung nicht“, ergänzt Lührs, „dass die freien Schulen letzten Endes dem Staat und damit dem Steuerzahler Geld sparen, weil sie über das Schulgeld und Eigenmittel einen Teil ihrer Ausgaben selber decken.“

Diese Ersparnis betrug nach Berechnungen des VDP für die Kommunen und das Land allein im Haushaltsjahr 2014 mindestens 77 Mio. Euro.

Auch die Ungleichbehandlung bei der Genehmigung von Lehrkräften könne nicht länger hingenommen werden. Man könne doch nicht Lehrkräfte in den staatlichen Schulen dauerhaft fachfremd einsetzen und bei den freien Schulen ganz andere Maßstäbe ansetzen.

Sowohl Stephan Rether, Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt, als auch Albrecht Steinhäuser, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen beim Land, erklären ihre Unterstützung für die Forderungen der Freien Schulen. Schließlich werden dort ebenso wie an den staatlichen Schulen Landeskinder beschult.

Deshalb müssen Landesregierung und Landtag endlich handeln und das Schulgesetz zeitnah so ändern, dass die freien Schulen nicht mehr länger beim Lehrkräfteeinsatz gegenüber den staatlichen Schulen benachteiligt werden und dass ihnen wenigstens künftig eine verfassungskonforme Finanzhilfe gewährt wird.

Verantwortlich für Pressemitteilung:

- Dr. Dietrich Lührs, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt; Ökumenisches Domgymnasium Magdeburg, Hegelstr. 5, 39104 Magdeburg; Tel. 0391/598030, Mail: d.luehrs@domschulen-magdeburg.de
- Jürgen Banse, Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt e.V.; O.-von-Guericke-Str. 86a, 39104 Magdeburg; Tel. 0391/7319160, Mail: vdp.lsa@t-online.de

Außerdem Teilnehmer an der Pressekonferenz:

- Prof. Dr. iur. Frauke Brosius-Gersdorf, Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Leibniz Universität Hannover, Stellvertretendes Mitglied am Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen; Tel. (dienstlich): 0511/7628225, Mail: brosius-gersdorf@jura.uni-hannover.de
- OKR Albrecht Steinhäuser, Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt; Am Dom 2, 39104 Magdeburg; Tel. 0391/5346-435, Mail: albrecht.steinhaeuser@ekmd.de
- Stephan Rether, Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt; M.-J.-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg; Tel. 0391/5961163, Mail: kath.buero.sachsen-anhalt@bistum-magdeburg.de

Wichtigste Erkenntnisse aus dem wissenschaftlichen Fachvortrag von Prof. Frauke Brosius-Gersdorf auf dem Parlamentarischen Abend des VDP Sachsen-Anhalt am 13.06.17:

Zahlreiche Regelungen des Schulgesetzes zu den freien Schulen (Ersatzschulen) verstoßen gegen die Vorgabe von Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, u.a.:

- Es ist unzulässig, den Finanzhilfeanspruch grundsätzlich nur auf staatlich anerkannte Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung zu beschränken.
- Die Finanzhilfe muss bei den Ersatzschulen jegliche Kosten abdecken, die mit einem gleichwertigen staatlichen Schulbetrieb verbunden sind, abzüglich einer angemessenen Eigenleistung und des unter Beachtung des Sonderungsverbots erhobenen Schulgeldes.
- Die Ersatzschulen haben gegenüber dem Land einen Anspruch auf Kompensation des Schulgeldes, das sie von Schülern aus sozial schwächeren Schichten wegen des Sonderungsverbotes nicht erheben dürfen. Einen solchen Anspruch billigt das Schulgesetz bisher den Ersatzschulen jedoch nicht zu.
- Ebenso hätte der Landesgesetzgeber bei der Festlegung der Kriterien für die Finanzhilfeberechnung die Kosten für den Bau bzw. die Beschaffung und den Unterhalt von Schulräumen nicht außer Betracht lassen dürfen.
- Ein besonders eklatanter Verstoß gegen die Vorgaben von Artikel 28 der Landesverfassung stellt die derzeitige Wartefristregelung dar. Neu gegründete Ersatzschulen erhalten in Sachsen-Anhalt während der ersten drei Jahre des Schulbetriebs keine finanzielle Unterstützung durch das Land, auch nicht rückwirkend. Mindestens letzteres sei aber schon nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und erst recht nach Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geboten.
- Es darf keine Differenzierung der Höhe des Sachkostenzuschusses für Kinder mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen geben. Aktuell sieht das Schulgesetz für derartige Kinder, die den sog. Gemeinsamen Unterricht an Regelschulen besuchen, einen erheblich niedrigeren Fördersatz vor, als für Kinder, die an Förderschulen lernen. Bei der Finanzhilfe sind die Kosten der Inklusion vollumfänglich zu berücksichtigen.
- Es findet bisher keine sachgemäße Ermittlung der tatsächlich notwendigen Sachkosten der Ersatzschulen statt, da der Sachkostenzuschuss lediglich prozentual an den Personalkostenzuschuss gekoppelt wird. Die Berechnung des Personalkostenzuschusses ist zudem intransparent, weiterhin mangelt es an der fehlenden Bestimmtheit der Finanzhilfeberechnungsregelungen.
- Der Finanzhilfeanspruch darf nicht nur auf gemeinnützige Ersatzschulträger beschränkt werden.
- Ebenso wie die staatlichen Schulen müssen auch die Ersatzschulen Lehrkräfte gegebenenfalls als sog. Neigungslehrer fachfremd einsetzen dürfen.

Pressekonferenz „Endlich Gerechtigkeit für freie Schulen in Sachsen-Anhalt!“
am 11.09.17

Gemeinsame Forderungen der LAG der christlich orientierten Schulen und des VDP Sachsen-Anhalt an die Landespolitik

1. Es ist unverzüglich ein unabhängiger Experte mit der Erstellung eines objektiven Schülerkostengutachtens (s. Koalitionsvertrag) zu beauftragen.
2. Auf der Basis der dann vorliegenden Gutachtenergebnisse und unter Berücksichtigung der juristischen Untersuchungen von Herrn Prof. W. Kluth aus dem Jahr 2014 und von Frau Prof. F. Brosius-Gersdorf aus dem Jahr 2017 sind anschließend die Regelungen im Schulgesetz zur Finanzierung der Ersatzschulen so zu überarbeiten, dass sie transparent und verfassungskonform (auch mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf LSA) ausgestaltet werden.
3. Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen zur Finanzhilfe müssen die gewährten Finanzhilfesätze für alle Schulformen und Fachrichtungen mindestens auf dem Niveau der Finanzhilfe vom Schuljahr 2017/18 (plus der zwischenzeitlich einsetzenden prozentualen Steigerungen der Lehrergehälter nach dem TVL) gehalten werden.
4. Die Neuregelungen der Finanzhilfebestimmungen sollten zudem eine Rückwirkung bis zum Beginn des Schuljahres 2017/18 vorsehen.
5. Offensichtlich verfassungswidrige, fehlende oder fehlerhafte Regelungen des Schulgesetzes müssen bereits mit der aktuellen Schulgesetznovelle korrigiert werden: u.a. Vorsehen eines Schulgeldersatzes durch das Land für Schüler/innen, deren Eltern das vorgesehene Schulgeld nicht oder nur anteilig aufbringen können; Vorsehen eines Sachkostenzuschusses in Höhe von 26,5 Prozent auch für Kinder mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen, die an freien Regelschulen („Gemeinsamer Unterricht“) unterrichtet werden (s. § 18a Abs. 5 SchulG-LSA); Überarbeitung der Regelung zur Gewährung eines Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiter/innen an freien Grund- und Förderschulen (Wegfall der Regelung 80 v.H. der je Schüler/in eingesetzten Vollbeschäftigungseinheiten, s. § 18a Abs. 4 SchulG-LSA)
6. Es darf keine Benachteiligung der freien Schulen mehr beim Lehrkräfteeinsatz geben. Nach Art. 7 Abs. 4 GG haben die freien Schulen hierbei eigentlich sogar einen größeren Spielraum als die entsprechenden staatlichen Schulen („Gleichwertigkeit statt Gleichartigkeit“). Deshalb muss mindestens gelten: Alle Lehrkräfte, die an staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt und in benachbarten Bundesländern eingesetzt werden dürfen, müssen so auch an freien Schulen eingesetzt werden können.
7. Dementsprechend ist das Schulgesetz zu ändern. Bis zum Inkrafttreten der aktuellen Schulgesetznovelle sind Übergangsregelungen zum Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen festzulegen, die vom Landesschulamt verbindlich zu beachten sind. Außerdem sind außergerichtliche Einigungen bei noch laufenden Gerichtsverfahren zwischen

Ersatzschulträgern und dem Landesschulamt (z.B. zum fachfremden Unterrichtseinsatz) anzustreben.

8. Bei der Referendarsausbildung und bei Qualifizierungsprogrammen für Seiten- und Quereinsteiger sind die Ersatzschulträger gleichberechtigt zu den staatlichen Schulen zu berücksichtigen. In der Referendarsausbildung muss auch die Vorstellung des Arbeitsplatzes „Freie Schule“ ermöglicht werden.
9. Es ist eine tatsächlich neutrale Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft zu schaffen, zumindest dürfen die Zuständigkeiten für die Unterrichtsversorgung an den staatlichen Schulen und für die Lehrkräftegenehmigungen an den freien Schulen nicht mehr länger in der Hand einer Behörde liegen. Dies wäre eine vertrauensbildende Maßnahme, durch die dem Verdacht entgegengewirkt werden würde, dass Bedienstete des Landes zielgerichtet Lehrkräfte freier Schulen abwerben.

Rechtliche Rahmenbedingungen der freien Schulen in Sachsen-Anhalt

a.) Grundgesetz

Artikel 7

- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. **Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.** Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

b.) Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Artikel 28

- (1) Der Wortlaut dieses Absatzes entspricht vollumfänglich der Regelung des Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes.
- (2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie **Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.** Das Nähere regelt ein Gesetz.

c.) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 18g

Dem Landtag ist einmal je Wahlperiode durch die Landesregierung ein Bericht vorzulegen, in dem - differenziert nach den einzelnen Schulformen - die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstehenden Kosten den aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes jeweils entsprechenden Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft gegenübergestellt sind.

Aussagen zu Schulen in freier Trägerschaft

- „Schulen in freier Trägerschaft leisten einen Beitrag zur Vielfalt der Schullandschaft. Sie sind ein fester Bestandteil unserer Bildungslandschaft. Wir werden ihre verlässliche Finanzierung auch weiterhin gewähren. Der Bericht zu den Schülerkostensätzen nach § 18g Schulgesetz soll zu Beginn der Legislatur vom Landtag an unabhängige Dritte in Auftrag gegeben werden. Der Bericht soll ergänzend einen Ländervergleich der Schülerkostensätze und weiterer Zuschüsse mit allen Bundesländern enthalten. Wir werden prüfen, an welchen Stellen wir bürokratische Entlastungen schaffen können.“

aus: „Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig“, Koalitionsvertrag 2016 – 2021 zwischen CDU, SPD und B'90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt

- „Vorsitzender Abgeordneter Dr. Höppner erläutert, gewollt sei, dass die Schulen in freier Trägerschaft, die de facto Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten öffentliche Schulen wahrnehmen, auch die Zuschüsse bekommen sollen, die die öffentlichen Schulen bekämen, wenn sie an ihrer Stelle stünden.“

aus: „Protokolle über die Sitzungen des Verfassungsausschusses (des Landes Sachsen-Anhalt) vom 17./18.07.1991 bis 07.07.1992“ (Band II), S. 1253 – Aussage von Dr. Reinhard Höppner (damaliger Vorsitzender des Verfassungsausschusses sowie der SPD-Landtagsfraktion) zum Wesensgehalt von Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

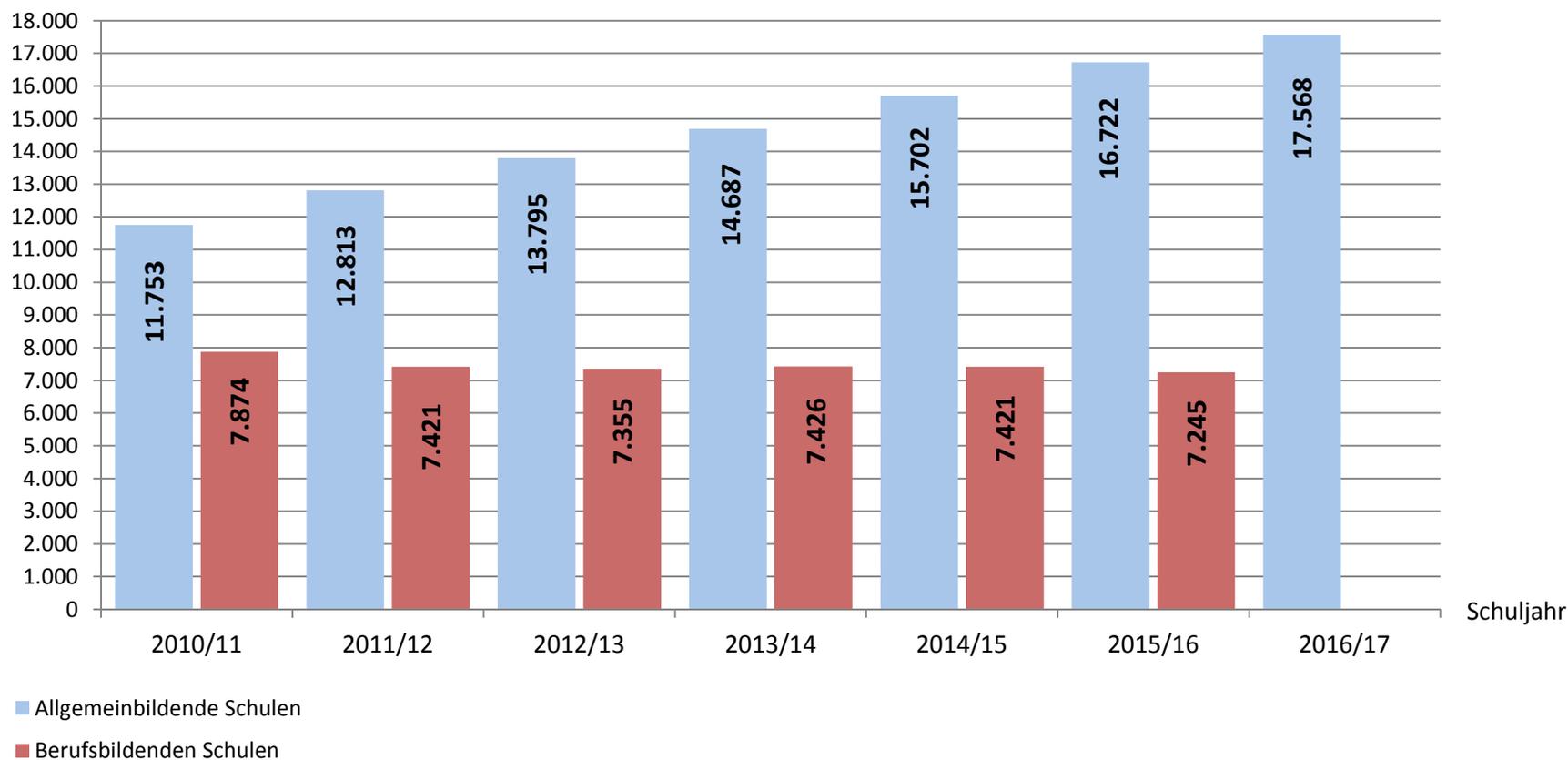
- „Ungeachtet dessen ist die Rechtsprechung des BVerfG zum Grundgesetz aber in Sachsen-Anhalt nicht maßgeblich, weil Art. 28 Abs. 2 der Landesverfassung über das grundgesetzlich gebotene Mindestniveau der Förderung hinausgeht. Art. 28 Abs. 2 gewährt den Ersatzschulen „Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind mindestens diejenigen Zuschüsse, die es ihnen erlauben, die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen. **Die Finanzhilfe muss daher sämtliche Kosten abdecken, die mit einem gleichwertigen Schulbetrieb privater Ersatzschulen verbunden sind.** Hierzu gehören wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit (Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG), ein von den öffentlichen Schulen abweichendes Schulkonzept zu verwirklichen, die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Betriebs der Ersatzschule, wobei nur die Kosten der wirtschaftlichen Betriebsführung zu ersetzen sind.“

aus: „Verfassungsrechtlicher Status der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt“, Vortrag auf Parlamentarischen Abend des VDP Sachsen-Anhalt vom 13.06.17 (gehalten von Prof. Frauke Brosius-Gersdorf), S. 7

Entwicklung der Schülerzahlen an den allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt bis 2016/17

Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Anzahl der Schüler/innen



Allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen: Ländervergleich der durchschnittlich je Schüler/in gewährten Finanzhilfe⁴

Bundesland	Gemittelte Schüleranzahl im Haushaltsjahr 2014 $\left(\frac{7}{12} \text{ aus } 2013/14 + \frac{5}{12} \text{ aus } 2014/15\right)^1$	Zuschüsse laut Landeshaushaltsrechnung im Haushaltsjahr 2014 (in EUR)	Zuschüsse <hr/> Gemittelte Schüleranzahl = durchschnittliche Finanzhilfe je Schüler/in	Durchschnittliche Ausgaben der öffentlichen Hand für Schüler/innen staatlicher Schulen ² (in EUR)	Durchschnittliche prozentuale Finanzhilfe je Schüler/in einer Ersatzschule im Haushaltsjahr 2014	Durchschnittliche Kostenersparnis für öffentliche Haushalte pro Schüler/in einer Ersatzschule (in EUR)	Gesamtersparnis der öffentlichen Haushalte (in EUR)
Berlin	46.483	279.328.907,36	6.009,27	8.500	70,69 %	2.490,73	115.742.670
Brandenburg	28.306	146.562.546,05	5.177,79	6.700	77,28 %	1.522,21	43.087.676
Sachsen³	60.915	246.309.358,81	4.043,49	7.000	57,76 %	2.956,51	180.095.807
Sachsen-Anhalt	22.714	95.434.953,41	4.201,59	7.600	55,28 %	3.398,41	77.191.485
Thüringen	25.263	128.624.810,82	5.091,43	8.300	61,34 %	3.208,57	81.058.104

¹ Die genannten Schülerzahlen wurden errechnet aus den vom Statistischen Bundesamt für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 veröffentlichten Schülerzahlen der allgemeinen- und berufsbildenden Ersatzschulen in den jeweiligen Bundesländern (Statistisches Bundesamt „Privatschulen, Schuljahre 2013/2014 bzw. 2014/2015“)

² Die durchschnittlichen Ausgaben für die Schüler/innen staatlicher allgemein- und berufsbildender Schulen ergeben sich aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/-in 2014“, veröffentlicht am 08.02.2017.

³ Im Freistaat Sachsen erklärte der Verfassungsgerichtshof Sachsen mit Urteil vom 15.11.2013 die Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung für verfassungswidrig, da hierdurch die Ersatzschulen unverhältnismäßig benachteiligt wurden. Die Ersatzschulfinanzierung war deshalb bis zum 31.12.2015 neu zu regeln, was auf die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014 noch keinen Auswirkungen hatte. Hier erfolgte die Berechnung der Ersatzschulfinanzierung noch nach den als verfassungswidrig ausgeurteilten Regelungen.

⁴ Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Ersatzschulen in **Mecklenburg-Vorpommern** konnten noch nicht ermittelt werden, da die Ersatzschulen in diesem Bundesland Finanzhilfe vom Land und den Kommunen erhalten.

Finanzielle Folgen des Mangels an Lehrkräften + pädagog. Mitarbeiter/innen an staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt für die Schulen in freier Trägerschaft

Derzeitige Regelung zur Berechnung des Personalkostenzuschusses für staatlich anerkannte Ersatzschulen:

§ 18a Abs. 3 SchulG-LSA:

$$\frac{\text{Wochenstundenbedarf je Klasse} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,9 \times F1 \times F2}{\text{Klassenfrequenz} \times \text{Wochenstundenangebot je Lehrkraft}}$$

a.) Welche Auswirkungen hat Lehrkräftemangel an staatlichen Schulen auf Finanzhilfeentwicklung an freien Schulen?

Beispiel: Sekundarschulen

→ vorläufiger Schülerkostensatz im Schuljahr 2016/17: **5.641,59 €**

⇒ Welche geänderten Rahmenbedingungen könnten ab dem Schuljahr 2018/19 auf die freien Sekundarschulen zukommen?

- Erhöhung der durchschnittlichen Klassenfrequenz (Anzahl von Schülern je Klasse an staatlichen Sekundarschulen)
- Absenkung des verpflichtend vorgesehenen Wochenstundenbedarfs (geregelt im Schulorganisationserlass)

↪ Annahme A: Steigerung der Klassenfrequenz von 20,3 auf 22,3 Schüler/innen ⇒ Finanzhilfesatz nur noch: **5.135,62 € (- 505,97 €)**

↪ Annahme B: Bei Hinzukommen einer Absenkung des verpflichtenden Wochenstundenbedarfs von bisher 31,5 auf 29,5 Wochenstunden ⇒ Finanzhilfesatz nur noch: **4.846,28 € (- 795,31 €)**

b.) Auswirkungen des Mangels an pädagogischen Mitarbeiter/innen auf Finanzhilfeentwicklung an freien Schulen

Beispiel: Grundschulen

Schuljahr 2013/14:

- Verhältnis Schüler/innen je pädagogischem Mitarbeiter an den staatlichen Grundschulen: **88,89 : 1**
- Finanzhilfesatz (hier Zusatz für unterrichtsergänzende und -unterstützende Maßnahmen während der verlässlichen Öffnungszeit): **442,02 €**

Schuljahr 2017/18:

- Verhältnis Schüler/innen je pädagogischem Mitarbeiter an den staatlichen Grundschulen: **142,24 : 1**
- Finanzhilfesatz (hier Zusatz für unterrichtsergänzende und -unterstützende Maßnahmen während der verlässlichen Öffnungszeit): **303,20 €**

Rückgang Finanzhilfesatz innerhalb von 4 Schuljahren um 138,82 € je Schüler/in (= - 31,4 Prozent!)

Finanzhilfesatz für Grundschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten:

2016/17 → 4.255,71 €

2017/18 → 4.191,38 €

⇒ **Rückgang Finanzhilfe für freie Grundschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten trotz TVL-Tariferhöhungen und somit real gestiegener Personalkosten, die selbstverständlich auch auf die Träger der freien Grundschulen zukommen**